

+43 1 25077-0 Veterinärplatz 1, 1210 Wien

www.vetmeduni.ac.at

Infektions- und Seuchenschutzplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

Prä	ambel	l	4
1.	Allge	emeiner Teil	4
	1.1.	Geltungsbereich	4
	1.2.	Umsetzung	5
	1.3.	Verhinderung des Seucheneintrages	6
		1.3.1. Patienten des Tierspitals	6
		1.3.2. Sektion von Tierkörpern bzw. deren Teile	6
		1.3.3. Untersuchung biologischer Proben	6
	1.4.	Verhinderung der Erregerverschleppung im Tier- und Probenverkehr	6
	1.5.	Tierbestandskontrolle	7
2.	Anze	eigepflichtige Tierseuchen	7
	2.1.	Geltungsbereich	7
	2.2.	Sofortmaßnahmen/Sperren	7
	2.3.	Informationspflicht	7
	2.4.	Reinigung und Desinfektion	8
	2.5.	Kommunikation	8
	2.6.	Dokumentation	8
	2.7.	Erhebungen bei Betriebssperren	8
3.	Infek	ctionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen	9
	3.1.	Sofortmaßnahmen	9
	3.2.	Informationspflicht	9
	3.3.	Verhalten	9
	3.4.	Reinigung und Desinfektion	9
	3.5.	Dokumentation	9
4.	Anh	änge	11
	4.1.	Anhang 1: Einteilung der Tierseuchen gemäß AHL (Animal Health Law, VO (lag) 2016/429 des EP und des Rates v 9.3.2016)	,
	4.2.	Anhang 2: Minimalanforderungen an Verfahrensanweisungen zur Verhinderu des Seucheneintrages bzw. Verbreitung und zum Umgang mit Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen	

Seite 2/20

4.3.	Anhang 3: Minimalforderung an Verfahrensanweisung bei erstmaligem Auftre oder Ausbreitung einer anzeigepflichtigen Tierseuche, infektiösen Erkrankung mit Gefährdungspotential oder Zoonose in Österreich bzw. in grenznahen Regionen	gen
4.4.	Anhang 4: Sektoren für Betriebssperren im Seuchenfall am Campus der Vetmeduni	18
4.5.	Anhang 5: Kommunikationskaskade	19
4 6	Anhang 6: Weiterführende Dokumente	20

Seite 3/20

Präambel

Der vorliegende Infektions- und Seuchenschutzplan regelt das grundlegende Vorgehen

- zur Verhinderung des Ausbruchs und der Einschleppung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, infektiösen Erkrankungen mit Gefährdungspotential und Zoonosen bzw. deren auslösenden Agenzien,
- zur Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen bzw. deren Agenzien,
- zur Verhinderung der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen mit Gefährdungspotential bei Tieren und
- zum Schutz vor Zoonosen

an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni) und ihren Außenstellen.

Es liegt in der Verantwortung der Vetmeduni Menschen und Tiere vor Infektionen zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Vetmeduni jeden Verdacht auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche der Behörde zu melden, alle Maßnahmen bis zum Eintreffen der zuständigen Amtstierärzt:in und deren weiteren Direktiven zu treffen, eine Erregerübertragung zu verhindern und die Behörde bei der Seuchenbekämpfung zu unterstützen.

Der vorliegende Infektions- und Seuchenschutzplan gibt lediglich einen Rahmen vor, darüber hinaus ist jedes Department dafür verantwortlich, den Umgang mit den oben genannten Erkrankungen bzw. deren Agenzien in ihrem Bereich in Form von Verfahrensanweisungen zu regeln.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Geltungsbereich

Der Infektions- und Seuchenschutzplan gilt für alle Departments und sämtliche Außenstellen der Vetmeduni an allen Standorten bei Verdacht und/oder Auftreten von

- anzeigepflichtigen Tierseuchen bzw. deren Agenzien (siehe Anhang 1),
- tierischen Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential (siehe Punkt 3) und
- Erregern mit zoonotischem Potential.

Außenstellen der Vetmeduni:

- Forschungsstation RCW (Reproduction Center Wieselburg)
- Außenstelle Tirol, Innsbruck
- VetFarm (alle Standorte)
- Core Facility Wolf Science Center (WSC)

Für Kooperationspartner gilt für Mitarbeiter:innen und Studierende der Vetmeduni der Infektions- und Seuchenschutzplan im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Vetmeduni.

1.2. Umsetzung

Der vorliegende Infektions- und Seuchenschutzplan regelt die allgemeinen Maßnahmen im Falle des Ausbruches oder des Verdachtes auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche sowie Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen bzw. deren auslösenden Agenzien. Die detaillierten Maßnahmen sind von jedem Department und jeder Außenstelle, in der diese auftreten können, in Form von Verfahrensanweisungen auszuarbeiten und evident zu halten.

Diese Unterlagen haben detaillierte Angaben über Informations-, Isolations- und Verhaltensmaßnahmen sowie Kommunikationsanweisungen bei Vorliegen eines Seuchenverdachtes zu enthalten (siehe Anhang 2). Die Unterlagen sind mit dem Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni abzustimmen. Die Verfahrensanweisungen betreffend anzeigepflichtige Tierseuchen sind für Mitarbeiter:innen und Studierende der Vetmeduni zugänglich zu machen (VetEasy, Vetucation). Die Umsetzung der Verfahrensanweisungen ist innerhalb der Departments und Außenstellen regelmäßig und nachweislich zu schulen (gemäß Schulungsordnung, Anhang 6).

Die Kriterien für die Bewertung des Gefährdungspotentials von nicht anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten und Zoonosen werden vom Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity, den Expert:innen der Vetmeduni jährlich, unter Berücksichtigung diverser gesetzlicher Grundlagen, jedenfalls des Tiergesundheitsrechtes und des Zoonosegesetzes, festgelegt.

Bei erstmaligem Auftreten oder Ausbreitung einer anzeigepflichtigen Tierseuche, infektiösen Erkrankungen mit Gefährdungspotential oder Zoonose in Österreich bzw. in grenznahen Regionen sind von den Departments der Vetmeduni (inklusive Außenstellen), die Kontakt zu empfänglichen Tieren bzw. deren Probenmaterial haben, Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung des Eintrages und der Ausbreitung auf den Campus der Vetmeduni und deren Außenstellen zu ergreifen. Die Aufforderung dazu erfolgt durch die Arbeitsgruppe "Seuchenprävention und Umgang mit antimikrobiellen Wirkstoffen" des Ausschusses für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity. Diese Maßnahmen sind in einer Verfahrensanweisung festzuhalten und haben zumindest die in Anhang 3 angeführten Informationen zu enthalten. Die Verfahrensanweisungen sind dem/der Seuchenbeauftragten der Vetmeduni nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Seite 5/20

1.3. Verhinderung des Seucheneintrages

1.3.1. Patienten des Tierspitals

Wann immer möglich ist bereits im Vorfeld sicherzustellen, dass Patienten, die an die Vetmeduni verbracht werden, unverdächtig für anzeigepflichtige Tierseuchen sind. Die detaillierte Vorgehensweise dafür ist in den Verfahrensanweisungen der betroffenen Departments festzulegen.

1.3.2. Sektion von Tierkörpern bzw. deren Teile

Um eine Verbreitung potenziell gefährlicher Agenzien zu verhindern, sind bei zur Sektion an die Vetmeduni verbrachten Tierkörpern bzw. deren Teilen die Verfahrensanweisungen der Pathologie zu befolgen.

1.3.3. Untersuchung biologischer Proben

Bei zur Untersuchung auf das Gelände der Vetmeduni eingebrachten biologischen Proben ist - wann immer möglich im Vorfeld - sicherzustellen, dass diese unverdächtig für anzeigepflichtige Tierseuchen sind. Nationale und internationale Referenzlabore an der Vetmeduni sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese haben jedoch im Rahmen ihrer Akkreditierung spezifische Maßnahmen sicherzustellen, dass von den eingesandten Proben keine Infektionsgefahr ausgeht.

1.4. Verhinderung der Erregerverschleppung im Tier- und Probenverkehr

Die Verbringung von Tieren, Tierkörpern sowie biologischen Materialien an und von der Vetmeduni und innerhalb dieser hat in seuchensicheren Behältnissen zu erfolgen und ist derart zu regeln und zu dokumentieren, dass

- Transportwege,
- Kontakte zu Vetmeduni internen Departments und/oder Außenstellen,
- Kontakttiere und Kontaktbetriebe (intern und extern) sowie
- gefährdete Personen

lückenlos nachvollzogen werden können.

Proben, die in öffentlich zugängigen Bereichen abgegeben oder zwischengelagert werden, sind durch Verschluss vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Um die Ausbreitung von Infektionserregern und/oder die Gefährdung von Personen zu verhindern, sind Tierkörper und biologische Proben, die außerhalb der Betriebszeiten abgegeben werden, bei der zentralen Sammelstelle beim Portier (Raumnummer WC05C11) der Vetmeduni aufzubewahren (ausgenommen Großtiere, da diese unter Aufsicht direkt zur Pathologie verbracht werden).

Gezielte Maßnahmen vor Ort betreffen insbesondere Isolation, Stallsicherung, Zugangskontrollen und die Dekontamination von Kleidung.

1.5. Tierbestandskontrolle

Für die Haltung von Klauentieren, Einhufern, Vögeln und Bienen außerhalb der Universitätskliniken des Tierspitals ist jeweils bereits vor der Verbringung an die Vetmeduni durch die/den jeweiligen Seuchenverantwortliche:n des jeweiligen Departments das Einholen einer Genehmigung von der/dem Seuchenbeauftragte:n, gemäß Geschäftsordnung des Rektorates, erforderlich. Ohne eine solche Zustimmung ist die Einbringung der genannten Tiere auf den Campus der Vetmeduni untersagt. Bei bewilligter Tierhaltung ist ein tagesaktuelles Tierbestandsregister zu führen.

Das Verbringen von Privattieren (Hunden) an die Vetmeduni ist an die entsprechende Genehmigung gebunden (siehe Merkblatt zur Hundehaltung an der Vetmeduni).

Die Universitätskliniken des Tierspitals der Vetmeduni, an denen Tiere gehalten und/oder behandelt werden, haben ein tagesaktuelles Tierbestandsregister zu führen, aus dem der aktuelle Tierbestand ersichtlich ist. Im Bereich der Kliniken kann dies über die elektronische Patientendokumentation erfolgen.

2. Anzeigepflichtige Tierseuchen

2.1. Geltungsbereich

Je nach Wesen der anzeigepflichtigen Tierseuche erfolgt die Festlegung des von den Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung betroffenen Bereiches durch die/den Amtstierärzt:in. Diese kann entweder den

- gesamten Campus der Vetmeduni bzw. deren Außenstellen oder
- entsprechend definierte Sektoren des Campus der Vetmeduni (Anhang 4) umfassen.

2.2. Sofortmaßnahmen/Sperren

Tritt bei Patienten, zur Sektion angelieferten Tieren oder biologischem Probenmaterial an der Vetmeduni der Verdacht auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche auf, sind unverzüglich die Sofortmaßnahmen gemäß Verfahrensanweisung des jeweiligen Departments umzusetzen.

2.3. Informationspflicht

Liegt der Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche vor, sind unverzüglich die zuständigen Personen der Vetmeduni gemäß Kommunikationskaskade (Anhang 5) zu informieren. Das Vorgehen gliedert sich dabei in vier Phasen:

- Phase I: Feststellung eines Erstverdachtes durch die Untersucher:in
- Phase II: Bekräftigung des Verdachtes durch die Zentrumsleiter:in des betroffenen Departments (Außenstelle) bzw. der Stellvertreter:in

- Phase III: Anzeige des Seuchenverdachtes bei der zuständigen Amtstierärzt:in mit allen flankierenden Maßnahmen; Meldung des Verdachtes an die/den Seuchenbeauftrage:n
- Phase IV: Bestätigung des Seuchenverdachtes durch die/den Amtstierärzt:in

2.4. Reinigung und Desinfektion

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden von der/dem zuständigen Amtstierärzt:in angeordnet. Die für die laufende Reinigung und Desinfektion benötigten Materialien und Gerätschaften sind von der Vetmeduni in ausreichender Menge bereitzuhalten. Die Durchführung der laufenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen liegt in der Verantwortung des betroffenen Departments bzw. der betroffenen Außenstelle.

Die abschließende Desinfektion, nach Beendigung des Seuchengeschehens, wird von amtlicher Seite durchgeführt.

2.5. Kommunikation

Die Kommunikation und Informationsweitergabe über die gesetzten Maßnahmen und das weitere Vorgehen für alle Angehörigen der Vetmeduni erfolgt gemäß der Kommunikationskaskade (Anhang 5) und der Verfahrensanweisungen der jeweiligen anzeigepflichtigen Tierseuche. Dabei sind insbesondere elektronische Medien wie die interne Plattform VetEasy einzusetzen.

2.6. Dokumentation

Von den jeweils betroffenen Departments und/oder Außenstellen zu dokumentieren sind

- Anordnung und Durchführung aller Maßnahmen vor Eintreffen der Amtstierärzt:in.
- Anordnung und Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen.
- Anordnung und Durchführung laufender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
- Sämtliche Dokumente sind in elektronischer Form an den Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni zu übermitteln und von diesem im internen Bereich von VetEasy zu archivieren.

2.7. Erhebungen bei Betriebssperren

Bei Festlegung von Quarantänemaßnahmen durch die zuständige Amtstierärzt:in sind seitens der Facility Services der Vetmeduni die entsprechenden Erhebungen und Vorkehrungen einzuleiten.

3. Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen

Infektionskrankheiten bzw. Agenzien, die dieser Regelung unterliegen, sind auf Vorschlag der Departments bzw. Außenstellen vom Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni jährlich zu definieren. Der Umgang mit diesen ist in entsprechenden Verfahrensanweisungen zu regeln. Dabei wird ausdrücklich auf die Umsetzung des Hygieneplans und der allgemeinen Biosicherheitsrichtlinien der Vetmeduni verwiesen.

3.1. Sofortmaßnahmen

Tritt bei einem Tier, einer biologischen Probe oder im Zuge einer Sektion an der Vetmeduni der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotential oder einer Zoonose bzw. deren auslösenden Agenzien auf, sind unverzüglich Maßnahmen gemäß der entsprechenden Verfahrensanweisung umzusetzen.

3.2. Informationspflicht

Liegt der Verdacht auf eine Infektionskrankheit mit Gefährdungspotential oder eine Zoonose vor, ist über die Leitung des/der jeweiligen Departments und/oder Außenstelle gemäß Verfahrensanweisung und Kommunikationskaskade das Rektorat zu informieren. Dieses hat über weitere notwendige Maßnahmen zu entscheiden.

3.3. Verhalten

Das Vorgehen bei Verdacht oder Vorliegen einer infektiösen Erkrankung mit Gefährdungspotential oder einer Zoonose ist im Rahmen von Verfahrensanweisungen von den Departments bzw. Außenstellen mit Patientenverkehr und/oder Tierhaltung festzulegen.

3.4. Reinigung und Desinfektion

Departments bzw. Außenstellen mit Tierhaltung und/oder Patientenverkehr sowie mit der Bearbeitung biologischer Proben befasste Einrichtungen haben Pläne mit detaillierter Anleitung zur Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowohl für den Fall des Verdachtes als auch für den Fall des bestätigten Vorliegens einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotential und Zoonose bzw. deren Agenzien auszuarbeiten. Die für die Reinigung und Desinfektion benötigten Materialien und Gerätschaften sind an der Vetmeduni in ausreichender Menge bereitzuhalten.

3.5. Dokumentation

Tritt der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotential oder einer Zoonose bzw. deren auslösenden Agenzien auf, ist von den jeweils betroffenen Departments bzw. Außenstellen folgendes zu dokumentieren:

- Anordnungen und Durchführung aller Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen
- Anordnungen und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Personen

- Anordnung und Durchführung abschließender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Sämtliche Dokumente sind in elektronischer Form an den Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni zu übermitteln und von diesem im internen Bereich von VetEasy zu archivieren.

Seite 10/20

4. Anhänge

4.1. Anhang 1: Einteilung der Tierseuchen gemäß AHL (Animal Health Law, VO (EU) 2016/429 des EP und des Rates v 9.3.2016)

Kategorie A

Eine Tierseuche der Kategorie A tritt normalerweise nicht in der EU auf. Wird sie dennoch festgestellt, müssen unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden.

Kategorie B

Eine Tierseuche der Kategorie B muss in allen Mitgliedstaaten (MS) der EU mit allen gebotenen Mitteln bekämpft werden. Das Ziel ist es, diese Tierseuchen in der Union zu tilgen. Für diese Seuchen muss jeder MS entweder nachweisen, dass sie im betreffenden Staat nicht vorkommt, oder ein obligatorisches Tilgungsprogramm vorlegen und von der Europäischen Kommission (EK) genehmigen lassen.

Kategorie C

Für Tierseuchen, die der Kategorie C zugeordnet werden, können MS den Status der amtlichen Seuchenfreiheit erlangen. Um jedoch die amtliche Seuchenfreiheit zu erreichen, ist das Durchlaufen eines mehrjährigen Überwachungsprogrammes und die Darstellung der Situation im Land in Form eines optionalen Tilgungsprogramms, das von der EK genehmigt werden muss, notwendig.

Kategorie D

Gegen Tierkrankheiten der Kategorie D müssen Maßnahmen getroffen werden, um ihre Ausbreitung in Zusammenhang mit dem Eingang in die Union (Import von Tieren) oder mit Verbringungen zwischen den MS zu verhindern.

Kategorie E

Seuchen der Kategorie E müssen innerhalb der Union überwacht werden.

Seite 11/20

Kategorisierung der Tierseuchen gemäß Artikel 2 des AHL:

- Maul- und Klauenseuche: A+D+E
- Infektion mit dem Rinderpest-Virus: A+D+E
- Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus: A+D+E
- Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis, B. suis: B+D+E
- Infektion mit dem Mycobacteriumtuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae, M. tuberculosis): B+D+E
- Infektion mit dem Tollwut-Virus: B+D+E
- Befall mit Echinococcus multilocularis: C+D+E Canidae
- Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24): C+D+E
- Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie: D+E
- Milzbrand: D+E
- Ebola-Virus-Infektion: D+E
- Paratuberkulose: E
- Japanische Enzephalitis: E
- West-Nil-Fieber: E
- Q-Fieber: E
- Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit: A+D+E
- Infektion mit Mycoplasma mycoides subsp. mycoides SC (Lungenseuche der Rinder): A+D+E
- Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis: C+D+E
- Bovine Virus Diarrhoe C+D+E
- Bovine Genitale Campylobakteriose: D+E
- Enzootische Leukose der Rinder: C+D+E
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen: A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer: A+D+E
- Lungenseuche der Ziegen: A+D+E
- Infektiöse Epididymitis (Brucella ovis): D+E
- Afrikanische Pferdepest: A+D+E
- Infektion mit Burkholderia mallei (Rotz): A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Equinen Viralen Arteritis: D+E
- Ansteckende Blutarmut der Einhufer: D+E
- Beschälseuche: D+E
- Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: D+E
- Ansteckende Pferdemetritis: D+E
- Östliche und Westliche Pferdeenzephalomyelitis: E
- Klassische Schweinepest: A+D+E
- Afrikanische Schweinepest : A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit: C+D+E
- Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: D+E
- Hochpathogene Aviäre Influenza: A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit: A+D+E

- Mykoplasmose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis):
 D+E
- Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum, S. arizonae: D+E
- Infektion mit den niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza: D+E
- Chlamydiose der Vögel: D+E
- Befall mit Varroa spp. (Varroose): C+D+E
- Befall mit Aethina tumida (Kleiner Bienenbeutenkäfer): D+E
- Amerikanische Faulbrut: D+E
- Befall mit Tropilaelaps spp.: D+E
- Infektion mit Batrachochytrium salamandrivorans: D+E
- Epizootische Hämatopoetische Nekrose: A+D+E
- Virale Hämorrhagische Septikämie: C+D+E
- Infektiöse Hämatopoetische Nekrose: C+D+E
- Infektion mit dem HPR-deletierten V. der Ansteckenden Blutarmut d. Lachse: C+D+E
- Infektion mit Microcytos mackini: A+D+E
- Infektion mit Perkinsus marinus: A+D+E
- Infektion mit Bonamia exitiosa: C+D+E
- Infektion mit Bonamia ostreae: C+D+E
- Infektion mit Marteilia refringens: C+D+E
- Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus : A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit: A+D+E
- Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit: C+D+E

Anzeigepflicht gemäß §16 Tierseuchengesetz

- Wutkrankheit
- Maul- und Klauenseuche
- Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche
- Lungenseuche der Rinder
- Rinderpest
- Tuberkulose der Rinder
- TSE bei Tieren (einschließlich BSE bei Rindern sowie Scrapie bei Schafen und Ziegen);
- Brucellose der Schafe und Ziegen
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen
- Blauzungenkrankheit (Bluetongue)
- Rifttalfieber
- Lumpy Skin Disease
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Klassische Schweinepest
- Afrikanische Schweinepest
- · ansteckende Schweinelähmung
- Brucellose der Schweine

- Vesikuläre Virusseuche der Schweine
- Aujeszky'sche Krankheit bei Hausschweinen
- Rotz
- Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde
- Räude der Pferde, der Esel, der Maultiere, der Maulesel, der Schafe und der Ziegen
- · alle Formen der Pferdeencephalomyelitis
- Infektiöse Anämie
- Pferdepest
- Stomatitis vesikularis
- Geflügelpest
- Newcastle Disease
- Geflügelcholera
- Psittakose
- VHS virale hämorrhagische Septikämie
- IHN infektiöse hämatopoetische Nekrose
- ISA infektiöse Anämie der Salmoniden
- Affenpocken
- Ebola

Anzeigepflicht gemäß anderer veterinärrechtlicher Regelungen

- Brucellose der Rinder
- Enzootische Rinderleukose
- IBR/IPV
- Bovinen Virusdiarrhöe und der Mucosal Disease (BVD) bei Rindern
- Paratuberkulose bei Wiederkäuern
- Infektionen von Geflügel mit
 - Salmonella gallinarum pullorum,
 - Salmonella arizonae,
 - Salmonella typhimurium,
 - Salmonella enteritidis,
 - Salmonella virchow,
 - Salmonella hadar,
 - Salmonella infantis,
 - · Mycoplasma gallisepticum und
 - Mycoplasma meleagridis
- Folgende Bienenkrankheiten
 - Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)
 - Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer (Aethina tumida)
 - Befall mit der Tropilaelapsmilbe (Tropilaelaps spp.)
 - Varroose

- Folgende Infektionen gemäß Aquakultur Seuchenverordnung
 - Epizootische Hämatopoetische Nekrose
 - Infektion mit Bonamia exitiosa
 - Infektion mit Perkinsus marinus
 - Infektion mit Microcytos mackini
 - Taura-Syndrom
 - Yellowhead Disease
 - Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
 - Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
 - Koi-Herpes-Viruserkrankung
- Infektiöse Anämie der Lachse (ISA): Infektion mit Genotyp HPR-deletiert der Art Isavirus (ISAV)
- Infektion mit Marteilia refringens
- Infektion mit Bonamia ostreae White spot disease

Seite 15/20

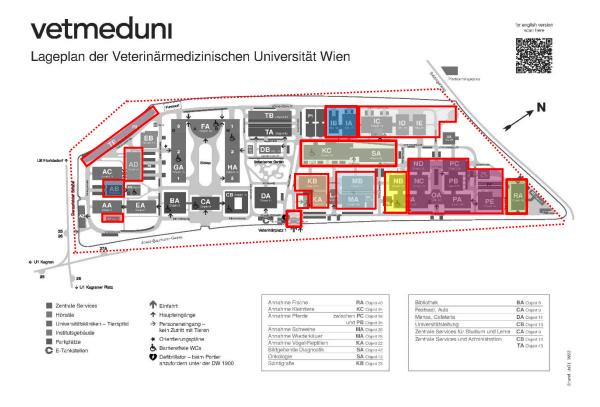
- 4.2. Anhang 2: Minimalanforderungen an Verfahrensanweisungen zur Verhinderung des Seucheneintrages bzw. Verbreitung und zum Umgang mit Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen
- Zweck/Geltungsbereich
- Erstellt von/am
- Genehmigt von/am
- Mögliche Orte Feststellung Seuchenverdacht
 - Portier
 - Abladen/Annahme
 - Untersuchungsraum
 - Stall
 - OP
 - Labor ...
- Zuständigkeiten
 - Wer stellt den Seuchenverdacht fest
 - Wer ist für die Umsetzung der Verfahrensanweisung verantwortlich
- Sofortmaßnahmen, konkrete Anweisungen, spezifisch für den Ort des Verdachtes
 - Was ist unmittelbar zu tun
 - Was ist zu unterlassen
 - Wer ist unverzüglich zu verständigen
 - Telefonkaskade mit aktuellen Namen und Telefonnummern
- Kommunikationsmaßnahmen
 - Spezifisch für die jeweilige Infektion
- Sperrmaßnahmen
 - Spezifische Bereiche (Campusplan/Gebäudenummern) für die jeweilige Infektion
- Liste benötigter Materialien, wo befindet sich was
- Weitere Maßnahmen
 - Sicherungsmaßnahmen bzw. deren Vorbereitung bis zum Eintreffen des/der Vorgesetzte/n

Seite 16/20

- 4.3. Anhang 3: Minimalforderung an Verfahrensanweisung bei erstmaligem Auftreten oder Ausbreitung einer anzeigepflichtigen Tierseuche, infektiösen Erkrankungen mit Gefährdungspotential oder Zoonose in Österreich bzw. in grenznahen Regionen
- Beauftragter Expert:innenkreis durch den/die Seuchenbeauftragte
- Bezeichnung der Tierseuche
- Kategorie gemäß Animal Health Law (AHL)
- Erreger:in
- Empfängliche Tierarten
- Zoonose ja/nein
- Übertragungsweg(e)
- Leitsymptome
- Weitere mögliche Symptome
- Maßnahmen zum Schutz von Personen (falls zutreffend)
- Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrages an die Vetmeduni
- Maßnahmen zum Schutz Vetmeduni eigener Tiere
- Maßnahmen zum Schutz von Patienten

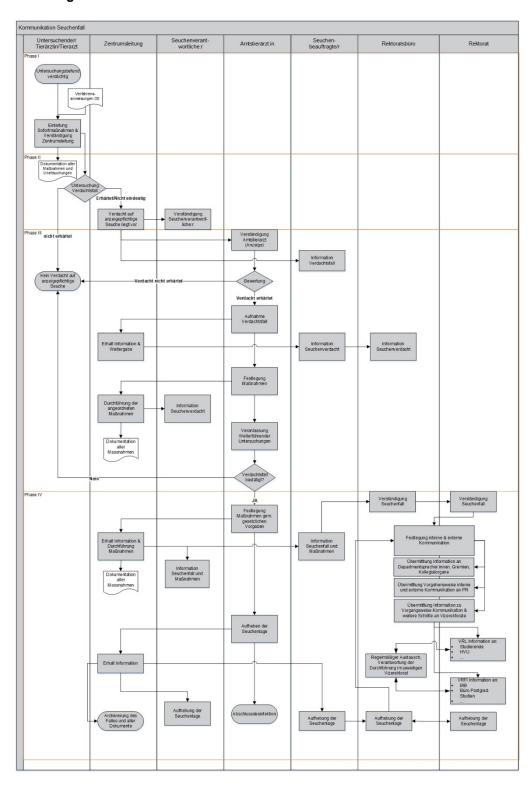
Seite 17/20

Anhang 4: Sektoren für Betriebssperren im Seuchenfall am Campus der 4.4. Vetmeduni



Seite 18/20

4.5. Anhang 5: Kommunikationskaskade



Datum: 18.12.2024

Seite 19/20

4.6. Anhang 6: Weiterführende Dokumente

- Seuchenverantwortliche Personen Departments und Außenstellen
- Verfahrensanweisungen und Merkblätter des Ausschusses für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity
- Schulungsordnung, Schulungspläne und -inhalte
- Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln (<u>Leitlinie</u>)

Seite 20/20